



Checkliste

Bodenöffnungen

Sind die Bodenöffnungen in Ihrem Betrieb gesichert?

Die Hauptgefahr ist das Abstürzen von Personen.
Solche Unfälle haben meist gravierende Folgen.

Die Hauptgefahren sind:

- Fehlen einer Absturzsicherung
- Wegrutschen von Abdeckungen oder Rosten
- Bruch von Abdeckungen oder Absturzsicherungen

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

1. Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen. Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite. Betrifft eine Frage Ihren Betrieb nicht, streichen Sie diese einfach weg.

2. Setzen Sie die Massnahmen um.

Bodenöffnungen für Personen und Waren

- 1 Sind alle Bodenöffnungen mit Geländern von mindestens 1 m Höhe gegen Absturz gesichert? (Bilder 1 bis 4) ja nein

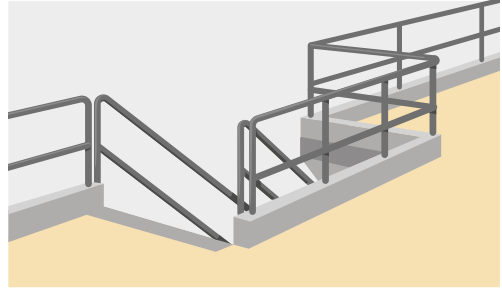
An ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen beträgt die Geländerhöhe mindestens 1,10 m (gemäss SN EN ISO 14122-3). Die Suva empfiehlt für neue Geländer im industriellen und gewerblichen Bereich generell eine minimale Geländerhöhe von 1,10 m.

- 2 Sind die Geländer so dimensioniert und so befestigt, dass sie den auftretenden Belastungen standhalten? ja teilweise nein

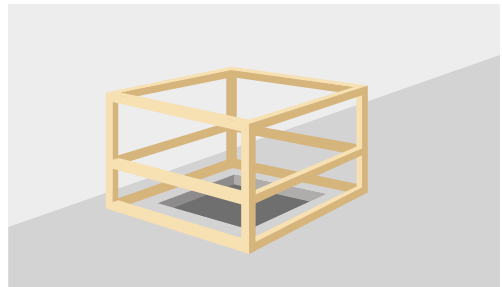
Jedes Geländerteil muss einer Belastung von 1000 N (ca. 100 kg) standhalten. Siehe auch Merkblatt «Geländer»: www.suva.ch/44006.d

- 3 Sind die Abdeckungen von Bodenöffnungen genügend tragfähig und können sie von Personen und wo nötig von Fahrzeugen gefahrlos betreten bzw. befahren werden? (Bild 5) ja teilweise nein

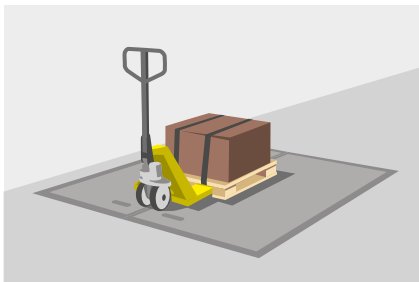
Keine sichtbaren Schäden wie Risse, Löcher, keine Stolperstellen



1 Treppenabstieg, allseits mit Geländern umwehrt. Die massive Bordleiste verhindert Beschädigungen durch Fahrzeuge.



2 Bodenöffnung mit allseitigem Geländer

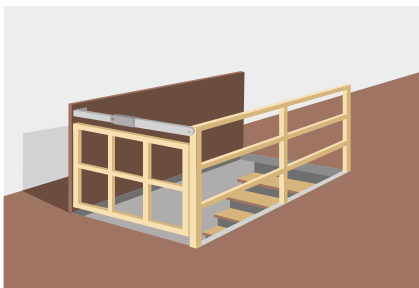


5 Mit Bodentor abgedeckte Bodenöffnung. Das Bodentor ist so konstruiert, dass seine Tragfähigkeit derjenigen des umliegenden Bodens entspricht.

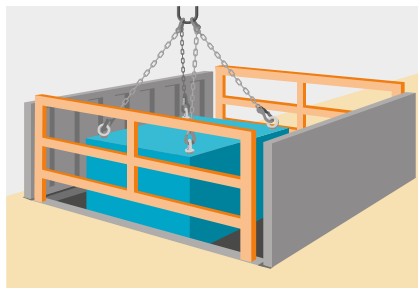


3 Das Geländer muss auf der offenen Seite mind. 0,5 m von der Sturzkante zurückversetzt werden, wenn zum Durchreichen von Material auf Bord- und Zwischenleiste verzichtet wird. Die Geländerhöhe darf max. 1,2 m betragen.

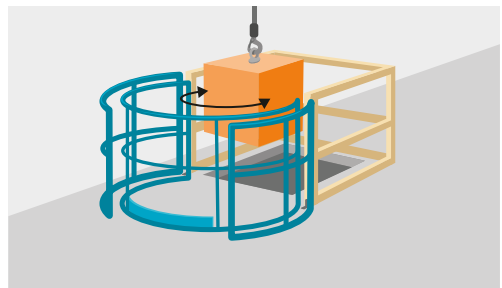
- 4 Sind Einrichtungen vorhanden, mit denen die Absturzkanten bei geöffnetem Bodendeckel gesichert werden können (Klappgeländer, Sperrgitter usw.)? (Bilder 6 und 7) ja teilweise nein



6 Treppenöffnung mit aufklappbarem Sperrgitter.



7 Die Flügel des Bodentors und ein aufklappbares Geländer bilden eine vollständige Umwehnung und schützen schon während des Aufklappens gegen Abstürze.



4 Drehbare Schleuse als Zugang zur Bodenöffnung mit allseitigem Geländer. Weitere Beispiele für Übergabestellen siehe Checkliste «Übergabestellen für den Warentransport mit Staplern und Kranen»: www.suva.ch/67123.d

5 Ist das Aufklappen von Bodendeckeln ohne grosse körperliche Belastung möglich?

- ja
 teilweise
 nein

Bodenöffnungen für Schüttgüter

6 Sind bodenebene Öffnungen für den Durchlass von Schüttgut (z. B. Kies, Holzspäne) so gesichert, dass Personen nicht abstürzen können? (Bilder 8 bis 10)

- ja
 teilweise
 nein

Weitere Beispiele zur Ausführung sicherer Schüttöffnungen siehe Publikation «Damit Grünschnitzsilos keine Gefahr sind»: www.suva.ch/66050.d



8 Beschickungsöffnung mit Rost, den das Bedienungspersonal betreten muss. Die Lücken dürfen höchstens 50 x 50 mm gross sein.

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

7 Sind Ihre Mitarbeitenden informiert über die korrekte Anwendung der vorhandenen Einrichtungen zum Sichern der Bodenöffnungen?

- ja
 teilweise
 nein

8 Sind die betroffenen Mitarbeitenden instruiert über das Vorgehen beim Transportieren von Waren durch Bodenöffnungen?

- ja
 teilweise
 nein

9 Ist eine verantwortliche Person für die Instandhaltung der Einrichtungen zum Sichern der Bodenöffnungen bezeichnet und instruiert?

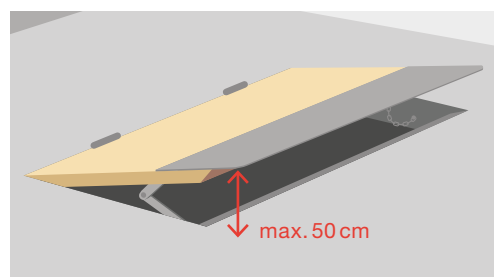
- ja
 nein

10 Kontrollieren die Vorgesetzten regelmässig das Befolgen der getroffenen Regeln (Fragen 7, 8 und 9)?

- ja
 nein



9 Beschickungsöffnung mit Rost, den das Bedienungspersonal nicht betreten muss. Die Abstände zwischen den Längsstäben dürfen nicht mehr als 80 mm betragen. Sind Längs- und Querstäbe vorhanden, dürfen die Öffnungen zwischen den Stäben höchstens 150 x 150 mm gross sein.



10 Sicherungsmöglichkeit mit einem Schrägdeckel (z. B. für Brennholzlager). Zwingend ist eine Stütze oder Aufhängung zum Offenhalten des Deckels, sowie eine Hubbegrenzung. Die Höhe der Öffnung darf max. 50 cm betragen. Der Deckel muss vollflächig oder mit einem Bügel so verlängert sein, dass seine Stirnkante in geöffnetem Zustand bis zur Absturzkante reicht.

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

Weitere Informationen

- Geländer, Merkblatt, www.suva.ch/44006.d
- Damit Grünschnitzsilos keine Gefahr sind, Merkblatt, www.suva.ch/66050.d
- www.suva.ch/innerbetrieblicher-verkehr
- Checkliste «Übergabestellen für den Warentransport mit Staplern und Kranen», www.suva.ch/67123.d

Massnahmenplanung
Bodenöffnungen

Checkliste ausgefüllt von: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Kontrollierte Bereiche: _____

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Wiederholung der Kontrolle am: _____

(Empfehlung: alle 12 Monate)

Ausgabe: September 2024
 Publikationsnummer: 67008.d

→ **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 058 411 12 12, kundendienst@suva.ch**
Download und Bestellungen: www.suva.ch/67008.d

Suva, Postfach, 6002 Luzern